

Änderung vorzuschlagen, um so weniger als die ganze Erläuterung wohl überhaupt zu denjenigen gehören dürfte, ohne welche wahrscheinlich vermittelt der doctrinellen Auslegung die Urtheilssprecher das Rechte ohnehin gefunden haben würden, da sie aber einmal gegeben ist, so konnte auf diesen möglichen Zweifel nichts weiter gegeben werden, und die Deputation ist daher mit der Fassung der Erläuterung einverstanden.

Staatsminister v. Könnert: Ich erlaube mir nur eine kurze Bemerkung. Die Regierung ist mit der Fassung, wie sie aus der Berathung der ersten Kammer hervorgegangen ist, vollkommen einverstanden, und ich muß bestätigen, was der Referent bemerkt hat, daß hiernach ein Betrug lediglich in der Absicht ausgeübt, um Eßwaaren zum unmittelbaren sofortigen Gebrauch zu erlangen, wenn dies durch Fälschung geschieht, es allerdings Amtswegen untersucht werden soll. Habe ich aber den Referenten richtig verstanden, so führte er an, daß das Verbrechen in diesem Fall auch dann Amtswegen zu untersuchen sei, wenn hierbei selbst nur Verwandte betheilt sind. Dies liegt nicht in der Decision und nicht im Sinne der Regierung, denn wenn durch einen Betrug mit Fälschung nur Verwandte betroffen werden, so mag das Object, auf welches das Verbrechen gerichtet ist, sein, welches es wolle, es mag Victualien, Eßwaaren, Geld oder andere Dinge betreffen, so soll dennoch stets der Antrag abgewartet werden.

Referent D. v. Mayer: Es ist mir sehr angenehm, daß diese Erläuterung von dem Hrn. Staatsminister gegeben worden ist, um so weniger kann nun die Deputation ein Bedenken haben, den Artikel der Kammer zur Annahme zu empfehlen.

Präsident D. Haase: Wenn Niemand in Bezug auf die Fassung dieses Zusatzes etwas zu bemerken hat, so würde ich die Frage stellen: ob die Kammer den Zusatz, welchen die erste Kammer angenommen hat, mit welchem die hohe Staatsregierung einverstanden ist, und der sich ebenfalls der Billigung der Deputation erfreut, annehmen wolle? — Einstimmig Ja.

Präsident D. Haase: Wir gelangen nun zum mündlichen Vortrag über den Gesetzentwurf wegen Errichtung einer Pensionskasse für die Witwen und Waisen der Lehrer an evangelischen Schulen.

Referent Vicepräsident Reiche-Eisenstuck: Bei Berathung des Gesetzentwurfs, die Errichtung einer Pensionskasse für die Witwen und Waisen der Lehrer an evangelischen Schulen, haben sich bei der jenseitigen Berathung einige Differenzen herausgestellt, welche an sich nicht beträchtlich sind, und worüber die Kammer sich zu entscheiden haben wird, ob sie der ersten Kammer beitreten will oder nicht. Die erste Differenz zwischen der jenseitigen und diesseitigen Beschlußnahme stellt sich heraus bei §. 2 des Gesetzentwurfs. Die Kammer erinnert sich, daß man den in §. 2 unter d. erwähnten Fonds ausfallen lassen und nicht zur allgemeinen Pensionskasse

ziehen wollte. Die erste Kammer (vergl. Nr. 55 der Verhandl. der ersten Kammer S. 1175) war zwar damit einverstanden, wünschte aber, daß der Schlusssatz wegfallen möge, wie er sich auf die Bezeigungsquantum bezieht, welche für die zu suchenden Dispensationen in Eßsachen eingehen, und worüber der Gesetzentwurf bestimmte, daß für die Fortdauer dieser Bezeigungsquantum keine Gewähr geleistet werden solle. Die erste Kammer hielt diesen Zusatz für überflüssig, und es ist nicht zu verkennen, daß wenn durch das Gesetz eine andere Disposition getroffen wird, auch für die Fortdauer dieser Bezeigungsquantum keine Gewähr geleistet werden kann. Es ist kein dritter dabei betheilt, sondern nur die Staatskasse, und die Deputation hat vorzuschlagen, daß man sich mit dem Beschlusse der ersten Kammer hinsichtlich des Wegfalls dieses Satzes einverstehen möge.

Abg. Eisenstuck: Ich bin auch der Meinung, daß der Satz wegfallen könne, weil ich ihn für überflüssig halte. Er versteht sich von selbst. Den Grund kann ich aber nicht anerkennen, daß es eines Gesetzes bedürfe, um diese Disposition aufzuheben. Ich glaube, daß im Verordnungswege dergleichen Dispensionsrevenue, welche zwar bisher bestanden haben, aber nicht zeitgemäß sind, sobald als möglich schwinden müssen. Dazu bedarf es aber keines Gesetzes, sondern nur einer Verordnung.

Referent Vicepräsident Reiche-Eisenstuck: Also hat diese Bemerkung auf den Beschluß der Kammer keinen Einfluß. Es ist mir nicht erinnerlich, ob die Bezeigungsquantum durch Gesetz eingeführt sind oder nicht. Wäre aber das letztere der Fall, so würde auch hier die Regel eintreten: „Was durch Gesetz begründet ist, kann nur durch Gesetz aufgehoben werden.“

Präsident D. Haase: Ist die Kammer damit einverstanden, daß der gedachte Schlusssatz wegfalle? — Einstimmig Ja.

Referent Vicepräsident Reiche-Eisenstuck: Bei §. 10, welche die Zeit des Eintritts und die Bedingungen des Austritts aus dieser Anstalt regelt, ist schon bei dem Vortrage des Berichts in dieser Kammer darauf aufmerksam gemacht worden, daß vielleicht Zweifel entstehen könnten, ob ein Lehrer, welcher in ein geistliches Amt übertritt, auch in beiden Anstalten bleiben müsse, oder zur Predigerwitwenkasse treten und aus der Schullehrerwitwenkasse austreten müsse. Die erste Kammer hat ein Amendement vorgeschlagen, wonach in der 5ten Zeile des ersten Satzes nach den Worten „ohne Vorbehalt einer Pension“ einzuschalten sein wird: „oder durch Uebergang in ein geistliches Amt.“ Hiernächst hat sie noch beschlossen, in der Schrift die Erklärung auszusprechen: „daß man den Uebertritt eines Lehrers erster Klasse in den geistlichen Stand als eine Beförderung ansehe, und annehme, daß in einem solchen Falle nur die Hälfte des Eintrittsgeldes in die betreffende Pensionskasse zu zahlen sei.“ Beide Zusätze können den Inhalt der §. 10 nur deutlicher machen, und es ist kein Bedenken, den Abänderungen beizustimmen.

Präsident D. Haase: Es hat, wie der Referent bemerkt hat, die erste Kammer beschlossen, bei §. 10 den erläuternden